



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Dienst Regionale Partizipation

22. November 2018 (Markierungen = Änderungen gegenüber Version vom 26. Okt. 2018)

Sachplan geologische Tiefenlager

Regionalkonferenz Jura Ost – Statuten

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Regionalkonferenz Jura Ost» (nachfolgend RK Jura Ost) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [Ort der Geschäftsstelle].

2. Ziel und Zweck

Der Verein Regionalkonferenz Jura Ost (nachfolgend RK Jura Ost) vertritt die Interessen der Region Jura Ost während des Standortauswahlverfahrens und gegebenenfalls während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase eines geologischen Tiefenlagers. Bis zum Abschluss des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager (SGT) stützt sich die Vereinstätigkeit namentlich auf den Konzeptteil des SGT (revidierte Version vom 30. November 2011, nachfolgend Konzeptteil SGT) sowie auf das «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018.

Der Verein RK Jura Ost ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

3. Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt über:

- a. Leistungsvereinbarungen
- b. Spenden und Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft in der RK Jura Ost steht natürlichen Personen gemäss Ziffer 4.b offen, die den Vereinszweck unterstützen.
- b. Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:
 - I. Behördendelegierte: Jede Gemeinde der Standortregion¹ kann je eine mandatierte Person bezeichnen.
 - II. Delegierte von regionalen Planungsträgern¹: Jeder regionale Planungsträger kann eine gemäss Ziffer 4.c definierte Anzahl mandatierte Personen bezeichnen.
 - III. Delegierte von Interessensorganisationen: Interessensorganisationen mit Sitz in der Standortregion wie Parteien, Verbände, Vereine etc. (sog. «Organisierte Interessen») können eine im Zuge des Aufnahmegesuches gemäss Ziffer 4.d vom Vorstand zu definierende Anzahl mandatierte Personen bezeichnen.
 - IV. Vertretende der Bevölkerung: Personen mit Wohnort in der Standortregion (sog. «Nicht-Organisierte Interessen»).

¹ Definition gemäss Glossar zum «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018. Die zu berücksichtigenden Planungsträger sind in Anhang IV aufgeführt.

- c. Jeder der unter Buchstabe b genannten Mitgliedschaftskategorie stehen Mitgliedschaften im Rahmen des Verteilschlüssels im Anhang IV des «Konzepts regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 zu.
- d. Gesuche für die Aufnahme als Vereinsmitglied der Kategorien III und IV sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- e. Für Mitglieder der Kategorien I, II und III ist ein Mandat der delegierenden Organisation Bedingung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft aller Kategorien erlischt ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- f. Ein Mitglied, welches den Interessen der RK Jura Ost zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vollversammlung weiterziehen. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gutgeheissen werden.
- g. Scheiden Mitglieder aus, strebt der Vorstand deren Ersatz an.
- h. Die Mitglieder der Kategorie IV haben ihre Interessenbindungen (Mitgliedschaften in politischen Parteien und Organisationen) offen zu legen. Die Offenlegung beschränkt sich auf Organisationen der Energiewirtschaft und Organisationen, die der Energiewirtschaft nahestehen, sowie auf energiewirtschaftskritische Organisationen und solche, die sich gegen ein Tiefenlager in der Region aussprechen. Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Regionalkonferenz veröffentlicht. Wird das von der Vollversammlung der Regionalkonferenz genehmigte Formular nicht oder nur teilweise ausgefüllt, erfolgt auf Antrag des Vorstands ein Ausschlussverfahren nach Ziffer 4.f.

5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachgruppen
- d. die Revisionsstelle

5.2. Amtsdauer

Die Organe des Vereins gemäss Ziffern 5.1.b–c werden für vier Jahre in einer Wahl besetzt. Wiederwahlen sind zulässig.

5.3. Zusammensetzung

In den Organen des Vereins wird das prozentuale Sitzverhältnis zwischen den Kantonen und Deutschland gemäss Verteilschlüssel im Anhang III des «Konzepts regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 berücksichtigt.

6. Vollversammlung

6.1. Grundsätze, Arbeitsweise

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung.
- b. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c. Ausserordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
- d. Mitglieder können zuhänden des Vorstandes 30 Tage im Voraus schriftlich Anträge zur Traktandierung stellen.
- e. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus mit den definitiven Traktanden und den entsprechenden Unterlagen schriftlich zu einer Sitzung eingeladen.

6.2. Zusammensetzung und Beschlussfassung

- a. Die Mitglieder des Vereins bilden die Vollversammlung.
- b. An der Vollversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- c. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

6.3. Zuständigkeiten

- a. nimmt die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder und der Leitung der Fachgruppen vor, ausgenommen Mitglieder und Leitung der FG Oberflächeninfrastrukturanlagen
- b. nimmt die Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder und daraus des Präsidiums und des Vizepräsidiums vor
- c. wählt die Revisionsstelle
- d. verabschiedet Stellungnahmen und Mitwirkungsbeiträge
- e. entscheidet über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 4.f.
- f. ändert die Statuten gemäss Ziffer 12.3.
- g. genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- h. genehmigt das Formular zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Ziffer 4.h.
- i. nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis
- j. beschliesst über die Auflösung des Vereins gemäss Ziffer 12.4.

7. Vorstand

7.1. Grundsätze, Arbeitsweise

- a. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.

- b. Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung wünscht.

7.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5–12 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kategorie I gemäss Ziffer 4.b.I. bilden dabei die Mehrheit.

7.3. Zuständigkeiten

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. schliesst Verträge im Namen des Vereins ab
- b. führt die laufenden Geschäfte
- c. beauftragt eine Geschäftsstelle und erlässt ein Pflichtenheft für ebendiese
- d. stellt Antrag an die Vollversammlung, gemäss ihren Zuständigkeiten
- e. traktandiert und entscheidet über die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- f. ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und legt diese der Vollversammlung vor
- g. bezeichnet die Mitglieder der Fachgruppe Oberflächeninfrastrukturanlagen gemäss Ziffer 9.1 und schlägt für die anderen Fachgruppen die Mitglieder zuhanden der Vollversammlung vor
- h. schlägt die Leitung der Fachgruppen zuhanden der Vollversammlung vor
- i. zieht bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel externe Fachpersonen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bei
- j. erlässt Aufträge, Reglemente und Weisungen für die ihm unterstellten Organe und Beauftragten
- k. hat die Finanzkompetenz über die verfügbaren Mittel gemäss Ziffer 3

7.4. Präsidium

Präsidium und Vizepräsidium werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Das Präsidium leitet in der Regel die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen.

8. Revisionsstelle

Die Vollversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle muss nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins nach Art. 729a-c OR (eingeschränkte Revision).

9. Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (FG OFI)

9.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe OFI besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:

- I. Delegierte der Gemeinden mit Oberflächeninfrastrukturanlagen (OFA, NZA, Bauinstallationsplätze, Erschliessung);
- II. Delegierte von Nachbargemeinden von Gemeinden gemäss Kategorie 1)
 - a. mit Sichtbezug von Wohnzonen
 - b. mit SichtbezugDies können auch weitere einzubeziehende Gemeinden sein.
- III. Optional: frei durch Vorstand zu bezeichnende Anzahl Mitglieder, z.B. bisherige Mitglieder der FG OFA in Etappe 2

9.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

10. Fachgruppe regionale Entwicklung

10.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe regionale Entwicklung besteht aus 9–11 Vereinsmitgliedern. Zusätzlich können regionale Planungsträger mit mindestens einer Mitgliedsgemeinde in der Standortregion und entsprechende kantonale Fachstellen als Beisitzende Einsitz nehmen.

10.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

11. Fachgruppe Sicherheit

11.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe Sicherheit besteht aus 9–11 Vereinsmitgliedern, welche durch die Vollversammlung gewählt werden.

11.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Es sind dies das Präsidium und ein Mitglied des Vorstandes.

12.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.3. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können im Rahmen einer Jahresversammlung abgeändert werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

12.4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Jahresversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung abgelehnt, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

12.5. Einsatz weiterer Fachgruppen

Bei Bedarf können weitere Fachgruppen eingesetzt werden.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Annahme an der Vollversammlung vom 13. Dezember 2018 in Kraft.

Für die Regionalkonferenz:

Präsidium:

Protokollführung:

.....

.....

Mitglied des Vorstandes:

Mitglied des Vorstandes:

.....

.....